

Sporthallen-Ordnung

des Marktes Buchenberg
für die Doppelsporthalle an der „Eschacher Straße“

Art und Zweck der Anlagen

Die Sporthalle ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Buchenberg und dient dem Schul- und Vereinssport. Ein Anspruch auf unentgeltliche Mitbenutzung besteht grundsätzlich nicht.

Anwendungsbereich

Die Hallenordnung gilt für alle Personen, die diese Sporthalle betreten.

Hausrecht

Der Hausmeister übt das Hausrecht des Marktes Buchenberg aus. Bei schulischen Veranstaltungen liegt dieses Recht beim Schulleiter der Grund- und Mittelschule Buchenberg. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Die Befugnis kann, bei Verhinderung dieser Berechtigten, auch anderen Personen übertragen werden.

Benutzerkreis

- Die Sporthalle kann von Sportvereinen für den Wettkampf- Spiel- und Trainingsbetrieb und der Schule für den Schulsport genutzt werden.
- Die Zulassung erteilt der Markt Buchenberg nach eigenem Ermessen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

Einschränkung des Benutzerkreises

Soweit Besucher die Sporthalle nicht zu den vorgesehenen Zwecken nutzen, können sie von den Anlagen verwiesen werden.

Öffnungszeiten

- Die Sporthalle ist von Montag mit Freitag von 8.00 bis 22.00 Uhr geöffnet. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen je nach Sportbetrieb.
- Während der Ferienzeiten ist die Halle mit dem letzten Schultag geschlossen und dem ersten Schultag wieder geöffnet. Ausnahmen können vom Markt Buchenberg zugelassen werden.

Verhalten in den Sporthallen

- Jeder Benutzer der Sporthalle hat sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird.
- Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten.

Bewirtung

- Der Getränkeverkauf im Bereich der Sporthalle durch den Veranstalter von Turnieren etc. ist zulässig. Er ist dafür verantwortlich, dass hierdurch entstehender Müll ordnungsgemäß auf seine Kosten entsorgt wird.
- Die Ausgabe Essen und Getränken ist nur im Bereich des Foyers genehmigt. Das Mitnehmen in andere Räume ist nicht erlaubt.

Betrieb

- Vereinsvorstände bzw. Abteilungsleiter der zugelassenen Vereine erstellen rechtzeitig einen gemeinsamen Hallenbelegungsplan, in dem die schulischen Bedürfnisse vorrangig berücksichtigt sind. Dieser ist dem Markt Buchenberg vorzulegen.
- Spieltermine (Freundschafts- Liga-, Punkt- und Pokalspiele), sind dem Markt Buchenberg bzw. seinem Beauftragten rechtzeitig anzuzeigen.
- Zusätzliche Reinigungskosten, die durch Wochenendveranstaltungen entstehen (Samstag/Sonntag/Feiertag) sind vom Veranstalter zu übernehmen. Ob Zusatzreinigungen notwendig sind, entscheidet der Hausmeister.
- Werden Vereinen Spielzeiten überlassen, übernehmen diese innerhalb ihrer Zeiten die volle Verantwortung für die Räume und Gerätschaften.
- Bei Hallennutzung hat zwingend ein/e Übungsleiter/in, Lehrer/in anwesend zu sein. Diese/r ist für den reibungslosen Sportbetriebes und die Einhaltung der Hallenordnung zuständig.
- Der/die Übungsleiter/in, Lehrer/in hat sich vor Beginn des Sportbetriebes vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle und den Turn- und Sportgeräten zu überzeugen. Beschädigte Geräte dürfen nicht genutzt werden und sind zu sperren. Festgestellte Mängel und Schäden sind umgehend dem Hausmeister zu melden.
- Turn- und Sportgeräte dürfen nur vom Übungsleiter/in, Lehrer/in oder unter deren/dessen Anweisung aufgestellt oder benutzt werden.
- Bewegliche Geräte sind bei Beendigung des Sportbetriebes wieder im Geräteraum abzustellen. Eingebaute Geräte sind nach Benutzung in Ruhestellung zu verbringen.
- Die Technik darf nur der/die Übungsleiter/in, Lehrer/in bedienen. Dies gilt auch für das Öffnen/Schließen der Trennvorhänge.
- Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Marktes Buchenberg in die Sporthalle eingebracht werden. Für diese Geräte und deren Nutzung bzw. evtl. Schäden hieraus übernimmt der Markt Buchenberg keine Haftung.
- Die Übungsräume der Sporthalle dürfen nur mit Turn- oder Sportschuhen betreten werden, deren Sohlen nicht abfärben.
- Der Regieraum darf nur vom Übungsleiter/in, Lehrer/in genutzt werden. Er dient gleichzeitig als Erste-Hilfe-Raum.
- Räume, die für den Sport- und Spielbetrieb nicht bestimmt sind dürfen nicht betreten werden.
- Wasch- und Duschanlagen der Sporthallen stehen nur den aktiven Hallenbenützern zur Verfügung. Der/die Übungsleiter/in, Lehrer/in haben sich bei Ende des Sportbetriebes davon zu überzeugen, dass die Sporthalle und die Nebenräume in einem sauberen

und aufgeräumten Zustand sind. Grobe Verunreinigungen müssen durch den Verursacher selbst oder auf Kosten der jeweiligen Nutzer beseitigt werden.

- Der/die Übungsleiter/in, Lehrer/in ist für das Ausschalten der gesamten Beleuchtung, das Abstellen der Duschen und Wasserhähne sowie für das ordnungsgemäße Verschließen der einzelnen Fenster, Räume und Außentüren verantwortlich.
- Der/die Übungsleiter/in, Lehrer/in hat dafür zu sorgen, dass Unbefugte während der Nutzungszeiten die Sporthalle, die Umkleieräume und die Sanitärräume nicht betreten können und dass sich nach Beendigung der Nutzungszeiten niemand mehr dort befindet.
- Sofern Sporthallennutzern Schlüssel für die Sporthalle überlassen werden, trägt der Schlüsselbesitzer die volle Verantwortung für einen verantwortungsvollen Umgang damit. Bei Schlüsselverlust behält sich der Markt Buchenberg vor, die Schließanlage auszutauschen und die Kosten dem verursachenden Schlüsselverantwortlichen in Rechnung zu stellen.
- Auf Verlangen sind in der letzten Schulwoche vor Beginn der Sommerferien alle ausgegebenen Schlüssel an den Hausmeister zurückzugeben.
- Zuschauer dürfen sich grundsätzlich nur auf der Zuschauergalerie aufhalten. Bei Übungsbetrieb bleibt die Galerie geschlossen.
- Die Vorräume und Fluchtwege sind grundsätzlich freizuhalten.
- Das Mitbringen von Tieren in das Gebäude ist untersagt.

Haftung des Marktes Buchenberg

- Der Markt Buchenberg und seine Beauftragten haften nicht für Schäden, die den Benutzern mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung der Sporthalle entstehen.
- Die Nutzer haften gegenüber dem Markt Buchenberg oder Dritten für alle Schäden, die aus der Nutzung der Sporthalle entstehen.

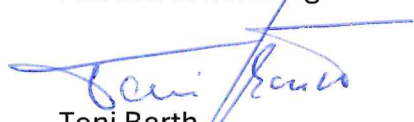
Zu widerhandlungen

- Der Schulleiter bzw. Hausmeister oder ihre jeweiligen Vertreter können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Hallenordnung verstoßen, aus der Sporthalle verweisen.
- Die Vereinsleitungen sind verpflichtet, ihre Mitglieder zur Einhaltung der Sporthallenordnung anzuhalten. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Sporthallenordnung kann die Sporthallennutzung auf Zeit oder ganz entzogen werden.

Schlussbestimmungen

Diese Sporthallenordnung tritt am 17. November 2025 in Kraft.

Buchenberg, 13. November
Markt Buchenberg


Toni Barth
Erster Bürgermeister